


Zeichenerklärung

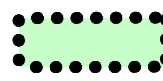
1. Grünflächen (gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB)

 Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung:

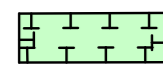


Natur- und Umweltbildungsgelände

2. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (gem. § 9 (1) Nr. 20, 25 BauGB)



Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen und Unterhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen



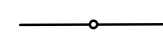
Umgrenzung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

3. Sonstige Planzeichen

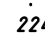


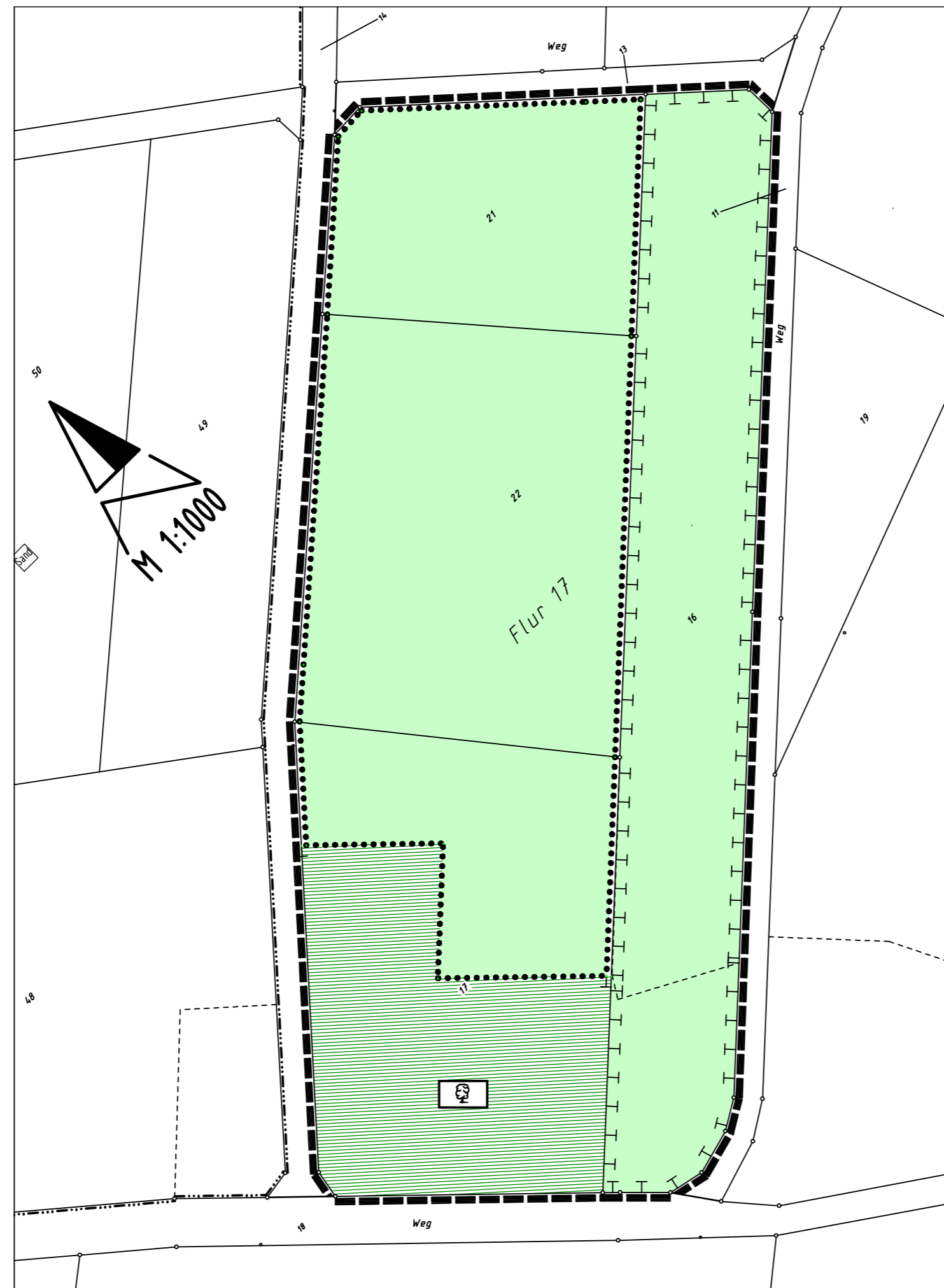
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

4. Nachrichtliche Übernahme



vorhandene Flurstücksgrenze

 Flurstücksnummer



Textliche Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. BauNVO

- Die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Natur- und Umweltbildungsgelände“ dient der naturkundlichen Bildung und dem Naturerleben zur Förderung des Umweltbewusstseins. Die Fläche ist im Wesentlichen unversiegelt zu belassen und mit Extensivrasen und heimischen Gehölzen zu bepflanzen.
- Bauliche Anlagen und Einrichtungen sind in o. g. Grünfläche nur zulässig, wenn sie mit der Zweckbestimmung vereinbar und notwendig sind. Es sind Gebäude bis 30 m³ Brutto-Rauminhalt ohne Aufenthaltsräume, Ställe, Aborte oder Feuerstätten zulässig, sofern sie sich der Gesamteinrichtung unterordnen und nicht mit dem Erdboden durch Fundamente o. ä. verbunden werden.
- Innerhalb der für den Erhalt und das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzten Flächen sind bauliche Anlagen und Einrichtungen wie unter 2. aufgeführt nur zulässig, wenn sie aus Gründen der Nutzung nicht im Bereich der öffentlichen Grünfläche (s. Nr. 1) selbst untergebracht werden können (z.B. Bienenhaus). Sie dürfen nur unter Erhalt der Bepflanzung errichtet werden.
- Auf dem Grundstück Gemarkung Billerbeck-Stadt, Flur 17, Flurstück 16, ist nur eine extensive Bewirtschaftung zulässig. Die Verwendung von Pflanzenschutzmittel und Dünger sowie die Drainierung der Fläche sind nicht zulässig. Die angelegte Obstwiese ist auf mind. 800 qm zu entwickeln und zu pflegen. Die Eingrünung des Bereiches darf ausschließlich mit lebensraumtypischen Gehölzen und Büschen erfolgen. Die Besatzdichte auf der Weide ist auf 4 Großvieheinheiten pro Hektar beschränkt. Ein offener Tierunterstand bis zu 4,0 m Firsthöhe ist zulässig, sofern er nur zum vorübergehenden Schutz der auf der Fläche lebenden Tiere bestimmt ist.
- Einfriedigungen sind im gesamten Plangebiet offen zu gestalten (Ausführung sinngemäß § 65 BauO NRW Nr. 14).

Aufstellungsverfahren

Ich bescheinige die geometrische Richtigkeit der eingetragenen Eigentumsgrenzen (Stand des Liegenschaftskatasters: März 2008) und die Redunanzfreiheit der Planung.

Coesfeld,

Die frühzeitige Unterrichtung der Bürger über die Planung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte am 15. Januar 2009 nach Aushang vom 23. Dezember 2008 bis zum 15. Januar 2009 (einschließlich).

Billerbeck, 16. Januar 2009

Die Bürgermeisterin

Dirks

Hinweis: Amtsblatt der Stadt Billerbeck vom 15. Dezember 2008

Der Rat der Stadt Billerbeck hat in seiner Sitzung am 5. März 2009 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Weitblick“ beschlossen.

Billerbeck, 13. März 2009

Bürgermeisterin Schriftführerin
Dirks Freickmann

Hinweis: Amtsblatt der Stadt Billerbeck vom 13. März 2009

Die Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Anschriften vom 18. März 2009.

Billerbeck, 18. März 2009

Bürgermeisterin

Dirks

Der Bebauungsplan „Weitblick“ hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auf Beschluss des Rates der Stadt Billerbeck vom 5. März 2009 auf die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt und zwar vom 23. März 2009 bis zum 24. April 2009 (einschließlich).

Billerbeck, 28. April 2009

Bürgermeisterin

Dirks

Hinweis: Amtsblatt der Stadt Billerbeck vom 13. März 2009

Der Bebauungsplan „Weitblick“ ist nach Prüfung der Anregungen (§3 Abs. 2 BauGB) vom Rat der Stadt Billerbeck in seiner Sitzung am 28. Mai 2009 beschlossen worden.

Billerbeck, 10. Juli 2009

Die Bürgermeisterin

Schriftführerin

Dirks

Freickmann

Hinweis: Amtsblatt der Stadt Billerbeck vom 10. Juli 2009

Hiermit fertige ich den Bebauungsplan „Weitblick“ aus.

Billerbeck, 10. Juli 2009

Bürgermeisterin

Dirks

Gem. § 10 Abs. 3 BauGB wurde ortsüblich bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan „Weitblick“ als Satzung beschlossen worden ist. Auf die Vorschriften der §§ 215 Abs. 1 BauGB, 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4 BauGB sowie § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW wurde in der Bekanntmachung hingewiesen. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Billerbeck, 10. Juli 2009

Bürgermeisterin

Dirks

Hinweis: Amtsblatt der Stadt Billerbeck vom 10. Juli 2009

Hinweise

- Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckungen von Bodendenkmälern ist der Stadt oder dem Landschaftsverband Westfalen Lippe, Westfälisches Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege (Te. 0251/2105-252) unverzüglich anzuzeigen (§§15 und 16 Denkmalschutzgesetz)

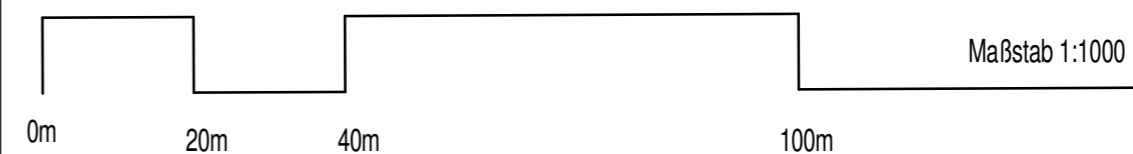
Rechtsgrundlagen

- §§ 7 und 41 der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der zur Zeit geltenden Fassung -
- Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) - in der zur Zeit geltenden Fassung -
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung- BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) - in der zur Zeit geltenden Fassung -
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 -PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757) - in der zur Zeit gültigen Fassung
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193) - in der zur Zeit gültige Fassung -



Stadt Billerbeck

Bebauungsplan
"Weitblick"



Aufgestellt:
Stadtverwaltung Billerbeck
Fachbereich Planen und Bauen
Billerbeck, im Oktober 2008



Rechtskräftig geworden mit Bekanntmachung vom 10. Juli 2009